

Beschluss Nr. 416/2026

Schwyz, 9. Juni 2026 / ju

Teilrevision des Archivgesetzes

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Archivgut unterliegt gemäss § 15 Abs. 1 des Archivgesetzes vom 18. November 2015 (ArchG, SRSZ 140.610) grundsätzlich einer Schutzfrist von 35 Jahren. Massgebend ist das Jahr des Abschlusses eines Dossiers. Sofern das öffentliche Interesse oder besonders schutzwürdige Interessen betroffener Personen es erfordern, kann die Schutzfrist von der abliefernden Stelle auf maximal 70 Jahre erstreckt werden (§ 16 Abs. 1 ArchG).

Eine Schutzfrist ist die Frist, in der Unterlagen beim zuständigen öffentlichen Organ oder später in einem Archiv noch nicht frei einsehbar sind. Die Schutzfrist läuft ab dem Moment, in dem das Dossier beim zuständigen öffentlichen Organ geschlossen wird und läuft dann im Archiv weiter. Der Zweck der Schutzfristen ist es, die in den Unterlagen erwähnten betroffenen Personen, aber auch die öffentlichen Organe, vor Nachteilen zu schützen, die bei einem zu frühen Bekanntwerden von Daten eintreten könnten.

Die aktuell gemäss ArchG geltenden Schutzfristen sind im Fall von Patientenunterlagen, worunter Patientendokumentationen sowie Aufzeichnungen zu verstehen sind, zu kurz. Behandlungsdokumentationen enthalten hochsensible personenbezogene Daten, darunter Diagnosen, Therapien, Medikation sowie Krankheitsverläufe. Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit ist eine langfristige Geheimhaltung erforderlich, um die Vertraulichkeit zu sichern und eine unbefugte Offenlegung zu verhindern. Die heutige Regelung im ArchG stellt nicht sicher, dass betroffene Personen und ihre Angehörigen verstorben sind, bevor sensible Gesundheitsdaten offengelegt werden (können). Angesichts der steigenden Lebenserwartung könnte eine Offenlegung nach 70 Jahren gemäss der aktuell gültigen Regelung Persönlichkeitsrechte verletzen. Besonders in Fällen schwerwiegender oder stigmatisierender Erkrankungen besteht zudem das Risiko, dass Betroffene oder ihre Familien mit sensiblen Informationen konfrontiert werden oder Dritte an sensible Daten kommen, die nach heutigem Verständnis weiterhin schutzwürdig wären.

Eine Schutzfrist von 120 Jahren, wie sie beispielsweise bereits in den Kantonen Luzern und Zürich gilt, stellt sicher, dass Patientenunterlagen erst offengelegt werden, wenn grundsätzlich keine schutzwürdigen Interessen mehr bestehen. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass medizinische Daten über Generationen hinweg von Bedeutung bleiben können. Zudem verhindert eine längere Schutzfrist, dass Gesundheitsdaten mit gesellschaftlichen Entwicklungen in Konflikt geraten, etwa wenn sich der Umgang mit bestimmten Erkrankungen oder Behandlungsformen verändert.

Mit RRB Nr. 631 vom 2. September 2025 erteilte der Regierungsrat dem Bildungsdepartement den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern und dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

2. Revisionsziel

Im ArchG soll die rechtliche Grundlage für eine längere Schutzfrist für Patientenunterlagen geschaffen werden. Die Einführung einer einheitlichen Schutzfrist von 120 Jahren gewährleistet eine konsistente Handhabung sämtlicher Patientenunterlagen und verhindert eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen medizinischen Fachbereichen. Sie schafft Klarheit und schützt personenbezogene Daten über die Lebenszeit hinaus. Kürzere Schutzfristen genügen nicht, um diesen Schutz umfassend zu gewährleisten.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Durchführung

Mit RRB Nr. 1024 vom 16. Dezember 2025 hat der Regierungsrat das Bildungsdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des ArchG durchzuführen. Die Vorlage wurde zusammen mit dem erläuternden Bericht am 22. Dezember 2025 den politischen Parteien Die Mitte, FDP, GLP, GP, JFSZ, JSVP, Junge Grünliberale, Junge Mitte, Juso, SP und SVP, den Gemeinden und Bezirken, dem VSZGB, der Gleichstellungskommission, der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz, den Spitälern Zentralschweiz, der Patientenstelle Zentralschweiz, dem Spital Schwyz, der Spital Lachen AG, AMEOS Spital Einsiedeln, AMEOS Seeklinikum Brunnen, der Vista Klinik Pfäffikon, der Triaplus AG, Curaviva Schwyz, der Spitex Kantonalverband Schwyz SKSZ, dem Behinderten-Wohnheim Höfli, der Stiftung Phönix Schwyz, der BSZ Stiftung, der Lungengliga Zentralschweiz, dem Care Team Kanton Schwyz, der Alpinen Rettung Schweiz, Speleo-Secours Schweiz sowie der SGGM Schweizerischen Gesellschaft für Gebirgsmedizin zur Vernehmlassung gestellt.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 31. März 2026. Im Rahmen dieser Vernehmlassung sind insgesamt 32 Vernehmlassungsantworten eingegangen.

3.2 Ergebnis

Die Teilrevision des ArchG wird insgesamt positiv aufgenommen. Grossmehrheitlich wird der Änderung zugestimmt oder auf eine Vernehmlassung verzichtet. Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Schutzfrist von 120 Jahren als zu lang. Die SVP beispielsweise unterstützt das Anliegen eines verstärkten Schutzes von Patientenunterlagen grundsätzlich. Die vorgeschlagene Schutzfrist von 120 Jahren erachtet sie jedoch als unverhältnismässig und systematisch nicht überzeugend. Sie schlägt die Prüfung einer kürzeren Grundschutzfrist (z. B. 80 bis 100 Jahre), die Beibehaltung der Möglichkeit einer Einzelfallabwägung und die Schaffung klar geregelter Ausnahmen vor, insbesondere für anonymisierte Forschung oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse. Die GLP lehnt die Ausdehnung der Schutzfrist für Patientenunterlagen auf 120

Jahre nach Dossierschluss ab. Eine derart lange Schutzfrist würde den Zugang zu zentralen Quellen der Zeit-, Sozial- und Medizingeschichte über Generationen hinweg unverhältnismässig einschränken. Zudem wird die fehlende gesetzliche Grundlage für die Übergabe von Patientenunterlagen von Berufsgeheimnisträgern bemängelt. Sie beantragt, die Schutzfrist von Patientenunterlagen auf 100 Jahre ab Geburt, respektive 10 Jahre nach dem Ableben festzulegen. Zudem soll eine spezifische Regelung für Patientenunterlagen als Abs. 2 eingefügt werden. Die Gleichstellungskommission erachtet die pauschale Schutzfrist von 120 Jahren als unverhältnismässig. Sie könnte andere berechnigte Interessen, insbesondere die historische und wissenschaftliche Aufarbeitung übermässig einschränken. Eine ähnliche Haltung nimmt der Bezirk Einsiedeln ein, der anregt zu prüfen, ob in begründeten Fällen Ausnahmen oder differenzierte Regelungen vorgesehen werden können, um berechtigten Interessen von Forschung und Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Die Spital Lachen AG erachtet die vorgeschlagene Schutzfrist von 120 Jahren als sinnvoll, weist aber darauf hin, dass sich in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für Gesundheitsvorrichtungen die Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren nirgends erwähnt ist und allenfalls das Gesundheitsgesetz diesbezüglich angepasst werden könnte.

3.2.1 Schutzfrist

Zu den von den Vernehmlassungsteilnehmern vorgebrachten Anträgen bezüglich der Schutzfrist kann das Folgende festgehalten werden:

Eine lange Schutzfrist für Patientenunterlagen ist gerade auch deshalb angebracht, weil nicht nur die Patienten selbst, sondern auch deren Nachkommen von einer Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte betroffen sein können. Dies trifft insbesondere zu, wenn es um Erbkrankheiten geht. Eine Schutzfrist von 100 Jahren ab Geburt oder 10 Jahre nach Tod, wie von der GLP vorgeschlagen, würde in vielen Fällen eine kürzere Schutzfrist bedeuten, als sie heute mit maximal 70 Jahren nach Dossierschluss möglich ist.

Schutzfristen können durch die abliefernde Stelle für ganze Bestände oder einzelne Aktenstücke verkürzt werden, wenn Archivgut zu wissenschaftlichen oder schützenswerten persönlichen Zwecken benötigt wird und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 16 Abs. 2 ArchG). Eine Schutzfrist von 120 Jahren schliesst weder die Interessen der Forschung noch der Öffentlichkeit aus. Während der laufenden Schutzfrist müssen beispielsweise Forschende ein Einsichtsgesuch an die abliefernde Stelle richten, welche das Gesuch bewilligt oder allenfalls ablehnt. 120 Jahre nach Dossierschluss werden Patientenunterlagen öffentlich zugänglich. Die Kantone Zürich und Luzern kennen ebenfalls eine Schutzfrist von 120 Jahren für Patientenunterlagen. Das ArchG sieht für Gerichtsakten und Akten der Strafverfolgungsbehörden (u. a. Staatsanwaltschaft) eine generelle Schutzfrist für Unterlagen ab 1848 vor (§ 15 Abs. 3 ArchG). Die Praxis zeigt, dass trotz dieser generellen Schutzfrist Forschungsinteressen nicht übermässig eingeschränkt sind.

Eine Schutzfrist von 120 Jahren generiert für ein Archiv keine zusätzlichen Folgekosten oder administrativen Aufwand. Archivierte Unterlagen bleiben – unabhängig von ihrer Schutzfrist – dauernd in einem Archiv überliefert. Analoges Archivgut muss grundsätzlich in sicheren Magazinen (Zugang, Raumklima, Schadensfälle) aufbewahrt werden. Auch wird die digitale Langzeitarchivierung nicht von den Schutzfristen beeinflusst. Ein höherer Verwaltungsaufwand ist lediglich bei den abliefernden Stellen gegeben, da sie über einen längeren Zeitraum hinweg Einsichtsgesuche prüfen müssen. Angesichts der überschaubaren Anzahl von Akteneinsichtsgesuchen dürfte sich dieser Mehraufwand jedoch kaum bemerkbar machen.

Im Rahmen der Einführung des ArchG hat sich der Regierungsrat auch mit der Frage nach dem Berufsgeheimnis auseinandergesetzt. Er hielt damals fest, dass das Berufsgeheimnis durch das Anbieten und Abliefern von Unterlagen an ein Archiv nicht verletzt werde. Das ArchG stellt eine gesetzliche Grundlage im Sinn der Art. 320 und 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) dar, welche die Weitergabe von Daten erlaubt. Die Einsicht in noch geschützte Patientenunterlagen prüft die abliefernde Stelle.

3.2.2 Patientenunterlagen

Patientenunterlagen – oft auch als Patientendossier oder Krankengeschichte bezeichnet – umfassen Dokumente und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung entstehen, also etwa Berichte, Röntgenbilder, Laborergebnisse und Korrespondenzen mit anderen medizinischen Leistungserbringern. Patientenunterlagen werden von medizinischen Fachpersonen bzw. Gesundheitsfachpersonen erstellt und geführt. Massgebend für die verlängerte Schutzfrist von 120 Jahren für ein Dossier ist die aktenproduzierende Stelle respektive Person. Befinden sich in einem Dossier, das von einer Person erstellt wurde, die keinem medizinischen Beruf nachgeht (z. B. Kindes- und Erwachsenenschutz, Strafvollzug, Schulpsychologie) medizinische Unterlagen, gilt für dieses Dossier die verlängerte Schutzfrist von 120 Jahren nicht.

3.2.3 Aufbewahrungsfrist

Während der Aufbewahrungsfrist müssen sämtliche Patientenunterlagen einer aktenproduzierenden Stelle vollständig vorhanden sein, damit zu jedem einzelnen Fall Auskunft gegeben werden kann. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die archivwürdigen Unterlagen vom zuständigen Archiv übernommen und dauernd archiviert. Die nicht archivwürdigen Unterlagen müssen kontrolliert vernichtet werden. Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen definiert sind, setzt die aktenproduzierende Stelle eine interne Aufbewahrungsfrist. In der Regel ist eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ausreichend. Die Archivverordnung sieht für Archivgut des Kantons vor, dass Unterlagen spätestens 20 Jahre nach Abschluss des Geschäfts dem Archiv angeboten werden müssen (§ 5 Abs. 1 ArchV). 20 Jahre stellen entsprechend eine maximale interne Aufbewahrungsfrist dar. Die aktenproduzierende Stelle hat die Möglichkeit, eine kürzere Aufbewahrungsfrist festzulegen. Das Gesundheitsgesetz definiert für Patientenunterlagen keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) empfiehlt in ihrem Leitfaden für die Aufbewahrung und Archivierung für Patientenunterlagen (Krankengeschichten) eine Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren. Eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes, mit dem Ziel eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist zu definieren, wird nicht als notwendig erachtet.

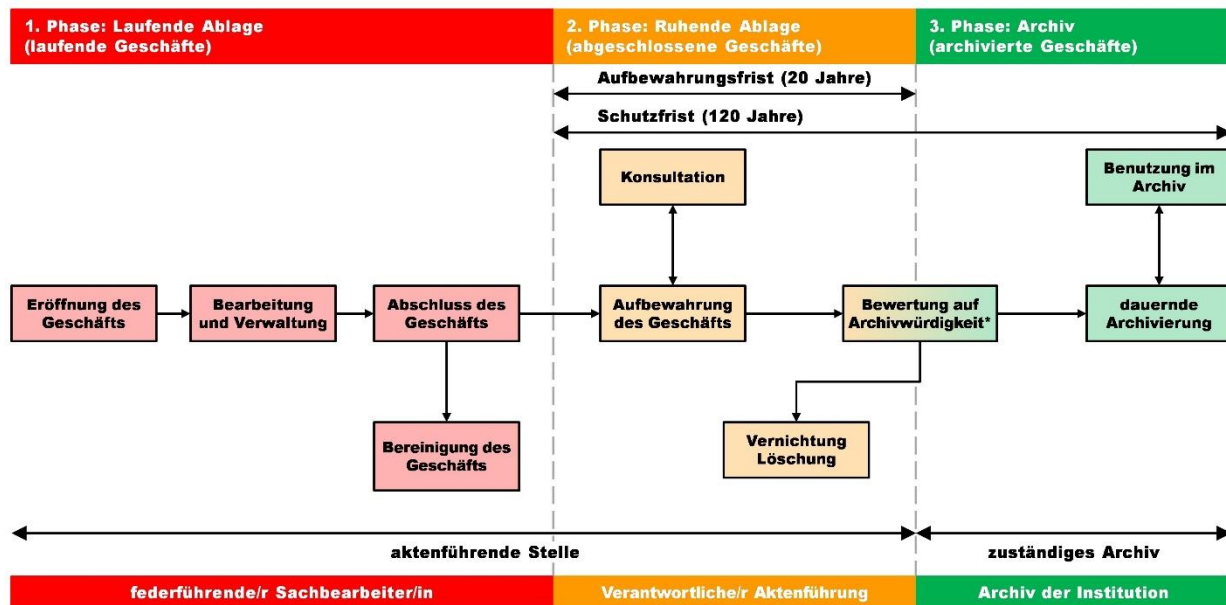
4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 15 Abs. 3 und 4 (neu) Schutzfristen

Im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 1 und Ziff. 3.2.1–3.2.3 wird für Patientenunterlagen eine besondere Schutzfrist festgelegt. Diese beträgt 120 Jahre. In § 15 wird dazu ein neuer Absatz geschaffen, der diese besondere Frist umschreibt. Diese Frist beginnt, wie grundsätzlich bei Archivgut, mit dem Abschluss des Dossiers. Die Frist von 120 Jahren kann nicht im Sinne von § 16 verlängert werden, da diese damit erreichbaren Fristen ohnehin übertroffen sind.

Mit der nachfolgenden Grafik wird der Lebenszyklus von Patientenunterlagen näher erläutert. Patientenunterlagen, die im Rahmen eines Leistungsauftrages mit dem Kanton oder den Gemeinden entstehen, z. B. in den Bereichen Spitäler, Spitex-Organisationen, Pflegeinstitutionen, müssen archiviert werden. Zur Dokumentation des Verwaltungshandelns einer Institution genügt die Archivierung einer Auswahl von Patientenunterlagen.

Lebenszyklus von Patientenunterlagen



* Zur Dokumentation des Verwaltungshandelns genügt die Archivierung einer Auswahl von Patientenunterlagen.

Der bisherige § 15 Abs. 3 wird inhaltlich unverändert zu § 15 Abs. 4.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des ArchG hat für den Kanton, die Bezirke und Gemeinden keine zusätzlichen Aufwendungen in personeller oder finanzieller Hinsicht.

6. Behandlung im Kantonsrat

6.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement; Amt für Kultur.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber